



Allianz
share for food
gemeinsam Hunger überwinden

Statuten

Version V-130227

Inhalt

1. Grundlage	3
Art. 1 Präambel	3
Art. 2 Name, Rechtsform und Sitz	3
Art. 3 Zweck	3
2. Mitgliedschaft	4
Art. 4 Formen der Mitgliedschaft	4
Art. 5 Dauer der Mitgliedschaft	4
Art. 6 Mitgliederbeiträge	4
3. Organisation	5
Art. 7 Organe	5
Art. 8 Aufgabenteilung	5
Art. 9 Kompetenzen	6
Art. 10 Wahlen und Abstimmungen	6
Art. 11 Anträge	7
Art. 12 Referenden	7
4. Finanzen	7
Art. 13 Einnahmen	7
Art. 14 Ausgaben	7
Art. 15 Überschüsse	7
Art. 16 Haftung	7
Art. 17 Geschäftsjahr	7
5. Besondere Bestimmungen	8
Art. 18 Verbundene Dokumente	8
Art. 19 Übersetzung der Statuten	8
Art. 20 Auflösung	8
Art. 21 Liquidation	8
Art. 22 Liquidationsüberschuss	8

1. Grundlage

Art. 1 Präambel

Mit der Lancierung der Millenniumsentwicklungsziele im Jahr 2000 wurde erstmals ein verbindlicher Rahmen zur Bekämpfung von Hunger und Armut geschaffen. Um diese Ziele wirkungsvoll erreichen zu können, sind nebst politischen und wirtschaftlichen Veränderungen, sowohl eine eindrückliche Kommunikation wie auch die Bereitstellung von einfachen und alltagsnahen Handlungsoptionen für ein breites Publikum dringend nötig.

Diese globale Herausforderung verlangt eine weltweite Veränderung des politischen und wirtschaftlichen Systems, mehr Bewusstsein und Solidarität beim Kauf von Lebensmitteln im Norden und gleichzeitig eine Intensivierung wirksamer und nachhaltiger internationaler Zusammenarbeit in der Armuts- und Hungerbekämpfung im globalen Süden.

Art. 2 Name, Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen "Schweizerische Allianz *share for food*", nachfolgend abgekürzt "Allianz share for food" genannt, ist ein gemeinnütziger Verein nach schweizerischem Recht eingetragen. Er ist nicht gewinnorientiert sowie politisch, wirtschaftlich und religiös unabhängig. Sein Gründungssitz ist in Langenbruck.

Art. 3 Zweck

3.1 Die Allianz share for food engagiert sich gegen den Hunger in der Welt und sensibilisiert die schweizerische Öffentlichkeit über Ursachen und Auswirkungen von Armut und Hunger.

3.2 Sie entwickelt und nutzt das **Zeichen *share for food***, welches mit Waren und Dienstleistungen zur nachhaltigen Bekämpfung von Hunger und Armut verbunden ist.

3.3 Die Allianz share for food trägt als **Dachorganisation** die Verantwortung für die Zielsetzungen (Strategie, Kooperation, Wirkung), für die Ressourcen (Mitgliedschaften, Finanzen, geistiges Eigentum) und für die Umsetzungsprozesse (Handelspartner, Kommunikation, Projekte) aus der Nutzung des Zeichens *share for food*.

3.4 Die Allianz share for food betreibt eine **Geschäftsstelle**, welche die Belange des Vereins effizient umsetzt und die Nutzung des Zeichens *share for food* auf Waren und Dienstleistungen kostendeckend organisiert. Die Lizenzierung von Waren und Dienstleistungen mit dem Zeichen *share for food* erfolgt kostenpflichtig nach einem vereinseigenen Lizenzierungsreglement.

3.5 Die Allianz share for food überwacht einen ***share for food Fund***, welcher aus den %-Erträgen der Waren und Dienstleistungen geäufnet wird. Die Nutzung des *share for food Fund* erfolgt nach einem vereinseigenen Fund-Reglement ausschliesslich zur Bekämpfung von Hunger und Armut.

3.6 Die Allianz share for food verbindet als **Plattform** die Anliegen und Vorhaben von Organisationen und Unternehmen in ihren Anstrengungen zur Reduktion von Hunger und Armut.

3.7 Die Allianz share for food ist **aktives Mitglied in der AAHM** (Alliance against Hunger and Malnutrition).

2. Mitgliedschaft

Art. 4 Formen der Mitgliedschaft

Die Allianz share for food kennt folgende Formen der Mitgliedschaft:

4.1 Einzelmitglieder

Einzelmitglieder sind natürliche Personen. Die Einzelmitgliedschaft wird durch Leistung eines festgelegten Einzel-Mitgliederbeitrages eröffnet und jährlich erneuert.

4.2 Kollektivmitglieder

Kollektivmitglieder sind Verbände, Organisationen oder Firmen, welche sich mit besonderen Eigenschaften für den Trägerverein einbringen oder bestimmte Stakeholder vertreten wollen. Die Kollektivmitgliedschaft wird durch Leistung eines Kollektiv-Mitgliederbeitrages eröffnet und jährlich erneuert.

Art. 5 Dauer der Mitgliedschaft

5.1 Eröffnen einer Mitgliedschaft

Der Eintritt in die Allianz share for food kann jederzeit erfolgen. Als Eintrittsbedingungen gelten:

- Dem Zweck der Allianz share for food wird zugestimmt,
- Der erste Jahres-Mitgliederbeitrag ist entrichtet.

Mitgliedschaften gelten ab Eingang des Mitgliederbeitrages und dauern ordentlich bis Ende des jeweiligern Kalenderjahres. Beitritte ab 1.10. eines laufenden Jahres sind ordentlich bis Ende des Folgejahres gültig.

5.2 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Allianz share for food erlischt entweder mit ordentlichem Austritt oder durch ein geregeltes Ausschlussverfahren.

- Der **Austritt** aus der Allianz share for food kann jederzeit schriftliche erfolgen. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Mitgliederbeiträge.
- Über einen **Ausschluss** von Mitgliedern aus der Allianz share for food befindet der Vorstand abschliessend. Als Ausschlussgründe gelten:
 - > Äusserungen oder Handlungen eines Mitgliedes sind nicht mit dem Zweck der Allianz share for food vereinbar.
 - > Die Zahlung des zuletzt geschuldeten Mitgliederbeitrages ist mehr als 1 Jahr im Verzug.

Art. 6 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

3. Organisation

Art. 7 Organe

7.1 Der Verein besteht aus

- einer unbegrenzten Anzahl von Einzel- oder Kollektivmitgliedern, welche die Mitgliederversammlung bilden. Die Mitgliederversammlung ist ein Organ. Sie wird mindestens 6 Wochen vorher schriftlich angekündigt.
- einem Vorstand aus mindestens 5 Mitgliedern mit den Funktionen Präsidium, Kassier und Aktuar, das Präsidium kann auch durch zwei Personen als Co-Präsidium besetzt werden, der Vorstand konstituiert sich selbst,
- einer Geschäftsstelle, bestehend aus 1 Geschäftsführer und, je nach Bedarf, weiterer Administrationspersonen,
- einem Beirat aus 3 -5 Mitgliedern, der die Nutzung des *share for food Fund* berät und überwacht.

7.2 Revision

Überschreitet der Jahresumsatz der Allianz share for food den Betrag von CHF 100'000 wird eine externe Revisionsstelle beauftragt.

7.3 Bestellung

Die Organe der Allianz share for food werden wie folgt bestellt:

- Mitgliedschaft kann von allen interessierten Personen und Institutionen beantragt werden. Über die Gewährung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- Der Vorstand wird an Mitgliederversammlungen gewählt bzw. wiedergewählt. Die Amtsdauer im Vorstand dauert 3 Jahre, Wiederwahl ist möglich.
- Die Geschäftsstelle wird vom Vorstand besetzt. Gewählte Personen werden auf unbestimmte Zeit von der Allianz share for food arbeitsrechtlich angestellt.
- Der Beirat wird vom Vorstand besetzt. Gewählte Personen werden auf eine max. Dauer von 3 Jahren beauftragt und pauschal entschädigt. Für den Beirat ist Mitgliedschaft in der Allianz share for food nicht vorausgesetzt.

Art. 8 Aufgabenteilung

8.1 Vorstand

Der Vorstand sichert die Umsetzung des Zwecks der Allianz share for food. Diese umfasst

- Organisation und Kontrolle aller Vereinsaufgaben,
- Organisation und Kontrolle aller Kommunikationsaufgaben,
- Organisation und Kontrolle aller Finanzaufgaben,
- Einrichtung und Besetzung der Geschäftsstelle, inkl. Erstellen des Lizenzierungsreglementes,
- Einrichten und Besetzung des externen *share for food Fund*-Beirates, inkl. Erstellen des *Fund*-Reglementes,
- Entgegennahme von Fördergesuchen an den *share for food Fund*,
- Pflege nationaler und internationaler Beziehungen zu gleichgesinnt ausgerichteteten Organisationen.

Der Vorstand richtet dazu entsprechende Ressortbereiche und Arbeitsgruppen ein.

8.2 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle setzt die betrieblichen Aufgaben des Vereins um.

8.3 Beirat

Der Beirat berät die Geschäftsstelle und den Vorstand bei der Nutzung des *share for food Fund*. Der Beirat entscheidet abschliessend über die Leistungen des *share for food Fund*.

Art. 9 Kompetenzen

9.1. der Mitglieder

Einzel- und Kollektivmitglieder werden als Mitglieder zusammengefasst.

- Alle Mitglieder haben an Mitgliederversammlungen das Wahl-, das Antrags- und das Referendumsrecht.
- Es sind alle Mitglieder der Allianz share for food in deren Organe wählbar.
- Es haben alle Mitglieder der Allianz share for food Antragsrecht.
- Es haben alle Mitglieder der Allianz share for food Referendumsrecht. Zu Beschlüssen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung kann von mindestens 1/3 der eingetragenen Mitgliederstimmen ein Referendum verlangt werden. Referenden müssen bis spätestens 4 Wochen vor nächster Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht sein. Kommt ein Referendum zustande, muss der entsprechende Antrag binnen 1 Jahr vom Vorstand der Mitgliederversammlung erneut vorgelegt werden.
- Alle Mitglieder bestimmen den Vorstand und entscheiden über Anträge des Vorstandes.

9.2 des Vorstand

- Der Vorstand besetzt die Geschäftsstelle und wählt die Mitglieder des externen Beirates.
- Der Vorstand führt die Geschäfte der Allianz share for food unter demokratischer Kontrolle durch die Mitglieder.
- Die Funktionen Präsidium, Kassier und Aktuar sind jeweils kollektiv zu Zweien zeichnungsberechtigt.
- Der Vorstand beschliesst über weitere Zeichnungsberechtigung in der Geschäftsstelle.

9.3 der Geschäftsstelle

- Die Geschäftsstelle bearbeitet alle geschäftlichen Belange des Vereins und die Lizenzierung von Waren und Dienstleistungen mit dem Zeichen *share for food*. Sie entscheidet unter Beizug des Beirates über die Lizenzvergabe.

9.4 des Beirat

- Der Beirat berät die Geschäftsstelle bei der Lizenzierung von Waren und Dienstleistungen mit dem Zeichen *share for food*.
- Der Beirat entscheidet über die Nutzung des *share for food Fund* gemäss separatem Fundreglement. Er hat keine Kompetenzen zur Entwicklung der Allianz share for food.

Art. 10 Wahlen und Abstimmungen

10.1 Einladung

Alle Mitglieder werden spätestens 2 Wochen vorher schriftlich zu den statuarischen Mitgliederversammlungen eingeladen.

10.2 Stimmen

Die Zuteilung der Wahl- und Stimmrechte ist wie folgt geregelt:

- Einzel-Mitglieder verfügen über 1 Stimme,
- Kollektiv-Mitglieder verfügen über 1 Stimme.

10.3 Wählbarkeit

Bei Wahlen sind alle Einzel-Mitglieder sowie jeweils max. 1 delegierte Person von Kollektiv-Mitgliedern der Allianz share for food wählbar. Dabei gilt:

- Gewählt wird mit den Stimmen der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Jeweils gewählt ist, wer minimal das absolute Mehr der eingegangenen Stimmen und die grösste Anzahl Stimmen erhalten hat.
- Gewählte Mitglieder des Vorstandes erklären sich umgehend zur Annahme der Wahl.

10.4 Abstimmungen

Bei Abstimmungen über Anträge oder Referenden gilt für Annahme das einfache Mehr der eingegangenen Stimmen.

Art. 11 Anträge

Anträge an eine Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 4 Wochen vor dem festgelegten Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Fristgerecht eingereichte Anträge werden traktandiert und schriftlich kommuniziert. Die Mitgliederversammlung beschliesst nur zu traktandierten Anträgen.

Art. 12 Referenden

Zu Beschlüssen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung kann von mindestens 1/3 der eingetragenen Mitgliederstimmen ein Referendum verlangt werden. Kommt ein Referendum zustande, muss der entsprechende Beschluss binnen 1 Jahr der Mitgliederversammlung erneut vorgelegt werden.

4. Finanzen

Die Allianz share for food ist gemeinnützig und nicht gewinnorientiert. Die Mittelflüsse der Allianz share for food werden in einer ordentlichen Buchhaltung transparent gehalten. Für die Gewinne des Vereins wird um Steuerbefreiung ersucht, für Spenden an den Verein um steuerliche Abzugsberechtigung.

Art. 13 Einnahmen

Die Erträge der Allianz share for food stammen aus Mitgliederbeiträgen, Lizenzgebühren und Spenden. Sie werden wie folgt verbucht:

- > Die Mitgliederbeiträge fließen in die Vereinskasse.
- > Die Lizenzgebühren fließen in den *share for food Fund*.
- > Spenden fließen je nach ausgewiesenem Zweck entweder in die Vereinskasse oder in den *share for food Fund*.

Art. 14 Ausgaben

Die Allianz share for food hat Ausgaben für den internen Vereinsbetrieb und für externe Förderprojekte. Die beiden Ausgabenbereiche werden getrennt verwaltet.

14.1 Vereinsbetrieb

Für jedes Geschäftsjahr wird ein Budget zu Entschädigungen und Sachausgaben erstellt. Nach Bewilligung durch die Mitgliederversammlung ist dieses für den Vorstand bindend. Vorhersehbare Abweichungen müssen rechtzeitig auf die nächste ordentliche Mitgliederversammlung traktandiert werden.

Der Vereinsbetrieb geht ausschliesslich zu Lasten der Vereinskasse.

14.2 Förderprojekte

Die vom Beirat bewilligten Förderprojekte gehen ausschliesslich zu Lasten des *share for food Fund*.

Art. 15 Überschüsse

Werden in der Vereinskasse Überschüsse erzielt, werden diese zur Hälfte dem *share for food Fund* gutgeschrieben.

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen (entsprechend ZGB 75a).

Art. 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar. - 31. Dezember.

5. Besondere Bestimmungen

Art. 18 Verbundene Dokumente

Mit diesen Statuten der Allianz share for food sind ein Lizenzierungsreglement und ein Fundreglement verbunden.

Art. 19 Übersetzung der Statuten

Diese Statuten der Allianz share for food werden in deutscher und englischer Sprache erstellt. Verbindlich ist die deutsche Version.

Art. 20 Auflösung

Die Auflösung der Allianz share for food kann auf ordentlichen Antrag an einer Mitgliederversammlung über eine Abstimmung mit dem Mehr aller eingetragenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 21 Liquidation

Mit der Auflösung der Allianz share for food wird deren Vermögen binnen 6 Monaten ordentlich liquidiert.

Art. 22 Liquidationsüberschuss

Verbleibt ein Liquidationsüberschuss, wird dieser gem. Beschluss der letzten Mitgliederversammlung einer gemeinnützigen Organisation, welche im Bereich "Bekämpfung von Hunger und Armut" tätig ist, überwiesen.

Diesen Statuten wurde von allen Mitgliedern am 31.7.2013 zugestimmt.

Hans Ruh, Präsident

Ueli Wieser, Aktuar